



Regierungsrat

Luzern, 2. Februar 2021

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT

P 378

Nummer: P 378
Eröffnet: 14.09.2020 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Antrag Regierungsrat: 02.02.2021 / Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 169

Postulat Affentranger-Aregger Helen und Mit. über digitale Baueingabe vorschreiben

Gemäss [Planungs- und Bauverordnung](#) (PBV) sind Baugesuche mit dem kantonalen Formular dreifach einzureichen. Die Gemeinde kann weitere Exemplare verlangen, soweit dies für die Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. Das Baugesuch kann zusätzlich elektronisch eingereicht werden, sofern die Gemeinde über die nötige Infrastruktur verfügt (§ 55 Abs. 1 PBV). Die Beilagen sind zu datieren und die Pläne mit einer Nummer zu versehen. Beilagen und Pläne sind von der Bauherrschaft, den Verfasserinnen und Verfassern sowie den Grundeigentümerinnen und -eigentümern zu unterzeichnen (§ 55 Abs. 5 PBV).

Seit dem 1. Januar 2010 steht das kantonale Baugesuchformular für eine elektronische Eingabe als eFormular (Adobe LiveCycle) zur Verfügung. Aktuell werden rund 65 Prozent der Baugesuche elektronisch eingereicht. Als elektronisch eingereicht gelten zusätzlich zur Eingabe mit dem eFormular (ca. 75%) auch Eingaben per E-Mail inklusive PDF-Anhänge oder auf einem Datenträger sowie über einen Filetransfer (ca. 25%).

Die zurzeit eingesetzte Formularlösung (Adobe LiveCycle) ist allerdings in die Jahre gekommen. Sie ist auch keine Weblösung und mit den aktuellen Webbrowsern wie Microsoft Edge oder Google-Chrome teilweise nicht mehr oder nur erschwert nutzbar. Sie wird daher im Zusammenhang mit der Aktualisierung der Anwendung «eBAGE» (Plattform für den elektronischen Baubewilligungsprozess) bis im Sommer 2021 durch eine Weblösung ersetzt.

Zur Sicherstellung einer effizienten Zusammenarbeit zwischen den kommunalen und kantonalen Bewilligungsbehörden sowie mit den Gesuchstellenden prüft das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement momentan eine Teilrevision der PBV. Dabei soll geklärt werden, ob

- a) die Baugesuche elektronisch eingereicht werden müssen (Anpassung von § 55 Abs. 1 PBV);
- b) die Baugesuche mit den Beilagen elektronisch – also ohne zusätzliche Papierdossiers – eingereicht werden können (Anpassung der §§ 55 Abs. 5 und 56 Abs. 1 PBV).

Damit soll sichergestellt werden, dass in Zukunft alle baurechtlichen Gesuche und Meldungen nur noch elektronisch eingereicht werden. Damit die Gemeinden genügend Zeit für organisatorische und infrastrukturelle Anpassungen haben, soll eine angemessene Übergangsregelung vorgesehen werden.

Wir sind stets bestrebt, Verfahren so effizient wie möglich zu gestalten und die Digitalisierung weiter voranzutreiben. Unser Rat teilt das im Postulat formulierte Anliegen und prüft dessen Umsetzung mit der geplanten Einführung des neuen Webformulars sowie der beabsichtigten Revision der PBV betreffend die Baueingabemodalitäten. Wir beantragen Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.